

Angst vor der AG?

Die permanente Eigenkapitalschwäche der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland ließ Kammern, Verbände und Staat an einem Strick ziehen:

Im August 1994 trat das „Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Regulierung des Aktienrechts“ in Kraft. Der Jubel in den Medien war groß, worauf bereits die headlines hingen: „Die kleine AG - eine neuer Star unter den Rechtsformen?, Die AG - neue Möglichkeiten für den Mittelstand, kleine AG auf dem Vormarsch, die große Freiheit für große Firmen, die kleine AG - die große Alternative?“

Der Run des Mittelstandes auf die Aktiengesellschaft schien vorprogrammiert, so hoffte man zumindest. Doch die Erwartungen waren wohl zu optimistisch. In Mainfranken entschieden sich im Jahre 2007 von 953 neu im Handelsregister eingetragenen Unternehmen nur 1 % für die Aktiengesellschaft, aber 55 % für die GmbH.

Die Aktiengesellschaft

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft, verfügt somit über eine eigene Rechtspersönlichkeit und muss zahlreiche Vorschriften berücksichtigen, die im Aktiengesetz verankert sind.

Steckbrief der AG:

- Gründung:** Zur Gründung einer AG ist nur ein Gründer erforderlich, der alle Aktien übernimmt. Er beruft den ersten Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand. Die Firma der Aktiengesellschaft muss in das Handelsregister eingetragen werden. Die notarielle Beurkundung insbesondere der Satzung ist vorgeschrieben. Der Gründungsbericht kann gleichzeitig mit der Beurkundung des Gründungsprotokolls erstellt werden.
- Einzahlung:** Der Mindestnennbetrag einer Aktie ist auf 1 EUR festgesetzt. In Aktien zerlegtes Grundkapital von mindestens 50.000 EUR ist erforderlich. Vor Anmeldung in das Handelsregister sind mindestens $\frac{1}{4}$ also 12.500 EUR zu leisten (bei 1 Mann Gründung müssen allerdings Sicherheiten gestellt werden) Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich. Beim Grundkapital ist folgendes zu beachten: Aktien können entweder als Beteiligungsschein mit einem bestimmten Nennwert (Nennbetragsaktie) oder als rechnerische Beteiligungsquote (Stückaktie) ausgegeben werden. Verschiedene Gattungen von Aktien können bestimmt werden. Stammaktien mit Stimmrecht und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aber mit Vorzugsrecht bei der Verteilung des Bilanzgewinns. Aktien können auf den Inhaber (Inhaberaktie) oder auf den Namen (Namensaktie) lauten.
- Firma:** Grundsätzlich führt die AG eine Sachfirmierung, die den Geschäftsgegenstand deutlich machen, individuell sein und den Rechtsformzusatz Aktiengesellschaft oder AG aufweisen muss.

Haftung:	Die AG haftet gegenüber Gläubigern mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Aktionäre besteht nicht. Vorsicht: Vor Eintragung der AG haften die Handelnden persönlich und unbeschränkt.
Organe:	Vorstand (Geschäftsführung, Vertretung, nicht weisungsgebunden) Aufsichtsrat (Überwachungsorgan, mind. 3 Personen) Hauptversammlung (Beschlussorgan und Vertretung der Aktionäre)
Aufwand	Notariatsgebühren, Kosten des Registergerichts, Kosten der Hauptversammlung, Kosten der Aktienemission, Kosten des Kapitaldienstes, Kosten der Kurssicherung, Kosten der Prüfung und Publizierung des Jahresabschlusses, Steuern (Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag -, Gewerbesteuer)
Prüfungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht	Mittelgroße und große Aktiengesellschaften sind durch Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
Publizitätspflicht	Zum Handelsregister sind der Gründungsbericht, die zusammen gefasste Bilanz, zusammen gefasste G & V Rechnung, der verkürzte Anhang (bei großer AG: Einreichung und Veröffentlichung ohne Kürzungen) und der Lagebericht sowie der Prüfungsvermerk und Bericht des Aufsichtsrats einzureichen. Eventuell sind noch das Jahresergebnis, der Ergebnisverwendungsvorschlag, der Ergebnisverwendungsbeschluss einzureichen. Hinweis im Bundesanzeiger ist erforderlich.

So hat sich das Aktienrecht vereinfacht:

Die Ein-Personen Gründung ist möglich geworden.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Die Hinterlegung des Berichts des Gründungsprüfers bei der Industrie- und Handelskammer ist nicht mehr notwendig.

Mehr Freiheit für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften besteht durch die Möglichkeit, per Satzung Gewinne auszuschütten und nur zu einem gewissen Teil in Gewinnrücklagen einzustellen. Die Befugnis der Verwaltung zur Rücklagenbildung kann somit auf die Hauptversammlung übertragen werden.

Die Hauptversammlung kann per Einschreibebrief einberufen werden, wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind. Die (unerwünschte) Bekanntmachung der Tagesordnung im Bundesanzeiger entfällt. Falls alle Aktionäre anwesend sind, kann die Hauptversammlung von der Tagesordnung abweichen und Beschlüsse fassen, ohne dass die Frist- und Formvorschriften des Aktienrechts einzuhalten sind.

Die Beschlussfassungen der Hauptversammlungen müssen bei nicht börsennotierten AG's nur vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet werden. Die Beurkundung ist jedoch bei $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschlüssen (Grundlagenbeschlüssen) notwendig.

Für die Erhöhung wie für die Herabsetzung des Grundkapitals ist die Zustimmung der Vorzugsaktionäre nicht erforderlich.

Bei Kapitalerhöhungen ist der Ausschluss des Bezugsrechts dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der jungen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand hat nun die Möglichkeit, kurzfristig auf günstige Börsensituationen zu reagieren und Anfechtungsklagen von Aktionären zu vermeiden, die ihren Einfluss durch die Kapitalerhöhung einbüßen.

In Aktiengesellschaften unter 500 Beschäftigten müssen die Arbeitnehmer nicht mehr am Aufsichtsrat beteiligt werden.

Aktiengesellschaft oder GmbH?

Durch die Neuerungen im Aktienrecht hat sich die nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft der GmbH sehr stark angenähert. Bei beiden Rechtsformen ist nunmehr die Ein-Personengründung möglich, die Hauptversammlung bei der AG und die Gesellschafterversammlung bei der GmbH können in gleicher Weise einberufen werden. Wird die Gesellschaft (AG oder GmbH) nur durch eine Person errichtet, muss der Gründer zusätzlich für den Teil der Geldanlagen, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherung beispielsweise in Form einer Bankbürgschaft bestellen. Der Fremdeinfluss bei der AG kann dadurch vermindert werden, dass die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der AG gebunden ist. GmbH wie AG können Sachfirmierungen verwenden, die Satzungen haben die gleichen Funktionen.

Es gibt aber noch wesentliche Unterschiede zwischen GmbH und Aktiengesellschaft:

Vorteile der Aktiengesellschaft:

Nachfolgeprobleme in der Rechtsform der AG können besser gelöst werden. So trägt das Organisationsmodell der AG mit den drei Organen : Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung durch die klare Trennung von Anteilseignern und Geschäftsführung stärker dazu bei, dass sich interne Differenzen unter den Anteilseignern nicht negativ auf die Verwaltung und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken müssen.

Dies führt auch dazu, dass sich qualifiziertes Fremdmanagement eher bereit findet, die Geschäftsführung eines Familienbetriebes zu übernehmen.

In der letzten Zeit leiden viele Unternehmen unter einer chronischen Eigenkapitalschwäche, die die Krisenanfälligkeit wesentlich erhöht. Die AG kann mit einem überschaubaren Aktionärskreis bereits nennenswertes Eigenkapital schaffen und sich für den Gang an die Börse vorbereiten.

Zur Schaffung von Liquidität können einzelne Aktien oder ganze Aktienpakete verkauft werden, ohne dass Betriebsteile verkauft werden müssen.

Vorteile der GmbH:

Kleine GmbH's benötigen bei der Gründung mit Bareinlagen keinen Gründungsbericht, keinen Gründungsprüfungsbericht, keinen Aufsichtsrat.

Sind Anteilseigner unternehmerisch engagiert, profitieren sie von der Geschäftsführer-Gesellschafterstellung. Die GmbH ist nicht von schwankenden Aktienkursen abhängig.

Der Fremdeinfluss einer GmbH ist transparenter.

Das Mindeststammkapital der GmbH muss nur 25.000 EUR betragen.

Die GmbH hat weniger Formalitäten zu beachten, wodurch auch weniger gesellschaftsrechtliche Kenntnisse erforderlich sind.

Der Gründungsaufwand ist geringer.

Was schreckt die Unternehmen von der Aktiengesellschaft tatsächlich ab?

Wir haben eine Blitzumfrage bei 25 potentiellen AG-Interessenten durchgeführt. Davon signalisierten nur vier Unternehmen, dass sie grundsätzlich bereit seien, über die Rechtsform Aktiengesellschaft langfristig nachzudenken. Davon haben 2 Industriebetriebe angegeben, dass sie mit Beratern bereits über die AG gesprochen haben. Auch nach der Beratung bestünden aber bei der AG Befürchtungen vor Aufkäufen und Überfremdung und eine Verringerung des eigenen Einflusses auf die Geschäftsführung. Darüber hinaus seien die Kosten eines Börsenganges zu hoch.

Die dritte Firma befasst sich bereits mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Sechs Gründe hat das Unternehmen angegeben:

- mehr Kapital für Forschung und Entwicklung
- Erschließung neuer Märkte
- leichtere Mitarbeiterbeteiligung
- Unabhängigkeit vom Kapital der Banken
- Verbesserung der Eigenkapitalbasis
- Managementverbesserung.

Die Firma zeigt keinerlei Angst vor Überfremdung und weniger Einfluss, hält aber auch die Kosten für den Börsengang für zu hoch.

Die vierte Firma steht der Aktiengesellschaft nicht negativ gegenüber, hat sich zwar noch nicht intensiv informiert, aber schon viel Abschreckendes gehört.“ Für ein Dienstleistungsunternehmen ist eine AG wohl eine Nummer zu groß“, meint der Geschäftsführer der GmbH und fügt hinzu:“ Man müsste die Aktiengesellschaft nach dem Vorbild der Schweizerischen AG führen können, flexibel und ohne überflüssigen Paragraphen-Balast.“

Resümee:

Für das geringe Interesse der Wirtschaft an der AG sind wohl verschiedene Gründe verantwortlich:

Die Vorteile der Rechtsform AG sind zu wenig bekannt.

Das Aktiengesetz enthält 410 Paragraphen, das GmbH-Gesetz nur 85. Welchem Unternehmer ist es bei dieser Regelungsdichte zu verdenken, wenn ihm die GmbH sympathischer ist? Will das Unternehmen an die Börse, muss ohnedies ein Fachmann eingeschaltet werden. Trotz der Vereinfachungen des Aktienrechts benötigt der Interessent immer noch umfangreiches Wissen, um die Vor- und Nachteile der Rechtsform selbst abschätzen zu können.

Die Kosten für die Gründung und Unterhaltung der AG werden von den Unternehmen als zu hoch eingeschätzt, was auch sicherlich richtig ist.

Bei der AG müssen wohl alle erneut an einem Strang ziehen:

Der Gesetzgeber sollte das Regelwerk nochmals nach Vereinfachungsmöglichkeiten durchforsten, die Kammern, Verbände und Berater verstärkt die Öffentlichkeit informieren und die Unternehmer sich mit den Möglichkeiten dieser Rechtsform befassen.

Ansprechpartner: Erich Helfrich, T: 0931 4194-317, Fax: 0931 4194-111, email: helfrich@wuerzburg.ihk.de